



Angaben Antragsteller/in:

Titel/Vorname/Name: \_\_\_\_\_

J/R-Code: \_\_\_\_\_ Geb.Dat: \_\_\_\_\_

Privat-Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

„Versorgungseinrichtung Teil B“

Gruberstraße 21

4020 Linz

**„Versorgungseinrichtung Teil B“ – Abfindungsantrag für den Todesfall  
Verfügung gem. § 41 der Satzung der Versorgungseinrichtung TEIL B 2018**

Gemäß § 41 der Satzung über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern können Versicherte für den Fall ihres Todes **vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** durch eine schriftliche an die Rechtsanwaltskammer zu richtende Erklärung **eine** Person bestimmen, die Anspruch auf Auszahlung einer einmaligen Abfindung hat.

Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 Prozent der auf den Rentenkonten der oder des verstorbenen Versicherten verbuchten Beträge.

Die Abfindung ist an

Name	Adresse	Geb. Datum

auszuzahlen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Kanzleistampiglie